

2. Zur Bestimmung des Gegenstandes und des Umfanges der Beweisführung

Ein wichtiges methodisches Instrument für die Organisierung einer den politisch-operativen Erfordernissen entsprechenden Bearbeitung eines Untersuchungsvorganges ist die Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung.

Erst die realistische Bestimmung der Zielstellung und des Umfangs der Beweisführung im Vorgang ermöglicht eine schwerpunktmäßige Untersuchungsarbeit.

Bei der Festlegung der zu beweisenden Tatsachenkomplexe wird in der Regel die Rangfolge ihrer Bedeutung für die Aufklärung des politisch-operativen und strafrechtlich relevanten Sachverhaltes deutlich. Das ermöglicht es, die Kräfte, Mittel und Methoden in der weiteren Bearbeitung auf jene Komplexe zu konzentrieren, bei deren Aufklärung der Beweisführungsprozeß entscheidend voran gebracht wird.

Die Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung läßt erkennen,

- welche Beweismittel noch benötigt werden;
- welche Kräfte, Mittel und Methoden zur Gewinnung der benötigten Beweismittel erforderlich sind und
- in welcher Richtung ihr Einsatz erfolgen muß.

Schließlich ist der Gegenstand der Beweisführung ein entscheidendes Kriterium für die Einschätzung der Beweislage im Untersuchungsvorgang. Anhand des Gegenstandes der Beweisführung stellt der Untersuchungsführer fest, ob und in welchem Grade erarbeitete Informationen beweiserheblich sind oder nicht, welche zusätzlichen Beweismittel noch erforderlich sind usw. Dadurch wird unter anderem auch ein unrationeller Kräfte- und Mitteleinsatz verhindert.